

Urheberrecht und Kunsturhebergesetz

„Foto- und Textklau“ sind keine Kavaliersdelikte. Urheberrechtsverletzungen und Verletzungen gegen das Kunsturhebergesetz können mit Geldstrafe oder Haftstrafen geahndet werden. Zusätzlich können zivilrechtliche Folgen, sprich Abmahnkosten und/oder Schadensersatzklagen seitens des Rechteinhabers auf Sie zukommen.

Verwenden Sie also nur Fotos, Texte, Videos, Dateien, etc., die Sie selber erstellt haben oder deren Nutzung Ihnen ausdrücklich erlaubt wurde. Sind auf den Fotos Personen abgebildet, müssen Sie zusätzlich den Abschnitt „Kunsturhebergesetz“ beachten.

Hinweis: Lassen Sie sich die Nutzung von Texten und Bildern, die Sie nicht selber erstellt haben, immer schriftlich mit der Angabe, in welchen Medien diese verwendet werden dürfen, bestätigen.

Beispiele der Nutzungsmöglichkeiten:

- online auf eigener Website
- online auf externen Webseiten
- Verwendung in Druckprodukten (Kataloge, Zeitschriften, etc.)
- Weitergabe an Dritte
- Verwendung in sozialen Netzwerken (Facebook und Co.)
- Pressetexte bzw. Presseinformationen

Zusätzlicher Hinweis:

Die Nutzungsbedingungen von sozialen Netzwerken (Facebook, Twitter, etc.) enthalten teilweise sehr weitreichende Rechteerläumungen. So willigt der Nutzer bei der Anmeldung oftmals ein, dass der Netzwerkbetreiber die vom Nutzer selbst eingestellten Fotos ungefragt an Dritte weitergeben oder an anderer Stelle veröffentlichen kann.

Urheberrecht Fotografie

Bei der Verwendung von Fotos, egal in welchen Medien (gedruckte Form oder Online) ist mit rechtlichen Risiken verbunden. Zum einen müssen Sie das Urheberrecht des

Fotografen oder des Rechteinhabers berücksichtigen und zum anderen die urheber- oder persönlichkeitsrechtliche Relevanz des Fotomotivs.

Fotografien sind geschützte Werke und unterliegen dem Urheberrecht. Ein Foto, das einen alltäglichen Schnappschuss abbildet, fällt unter das Lichtbildrecht. Das Lichtbildrecht unterscheidet sich vom Urheberrecht nur in Bezug auf eine kürzere Schutzdauer:

→ Lichtbildrecht: Schutzdauer von 50 Jahren ab Herstellung bzw. Veröffentlichung

→ Urheberrecht: Schutzdauer von 70 Jahren ab dem Tod des Urhebers

Was bedeutet das nun im Einzelnen:

Wollen Sie ein Foto verwenden, welches ein Dritter aufgenommen hat, müssen Sie diesen als Urheber vorher ausdrücklich um Erlaubnis fragen. Dies gilt grundsätzlich auch für Fotos oder Videoaufnahmen, die Sie in Auftrag gegeben haben. Entscheidend ist, welche Nutzung bei Auftragserteilung vereinbart wurde.

Beispiel: Haben Sie und der Fotograf im Auftrag vereinbart, dass die Fotos nur für Druckanzeigen verwendet werden dürfen, dann dürfen Sie diese Fotos auch nicht im Internet veröffentlichen oder an Dritte weitergeben, etc.

Vereinbaren Sie also vor der Beauftragung die spätere Nutzung der Fotos vertraglich in schriftlicher Form.

Urheberrechte am abgebildeten Gegenstand

Auch das Motiv kann urheberrechtlich geschützt sein. Das hat zur Folge, dass Sie ein geschütztes Werk nicht ungefragt fotografieren und verwenden dürfen, weil dies eine genehmigungspflichtige Nutzung darstellt. Wenn das Foto allerdings ein Werk zeigt, das sich dauerhaft an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befindet und es ohne Hilfsmittel (z. B. nicht mit einer Leiter oder nur nach Betreten eines privaten Gebäudes) fotografiert wurde, können Sie es veröffentlichen.

Vorsicht ist geboten, wenn Sie das Foto nicht selbst geschossen haben, da Sie nicht wissen können, ob z. B. bei einem gekauften Foto die oben genannten Voraussetzungen beim Fotografieren eingehalten wurden.

Rechte der abgebildeten Person

Wenn eine Person auf dem Foto zu erkennen ist, egal ob Sie das Foto erstellt haben oder jemand anderes, müssen Sie vor einer Veröffentlichung den Abgebildeten um Erlaubnis fragen, ob Sie das Foto veröffentlichen dürfen.

Lassen Sie sich die Erlaubnis zur Veröffentlichung unbedingt schriftlich von der abgebildeten Person bestätigen.

Dies gilt nicht nur für unvoreilhaftete Fotos bzw. Videos, die den Fotografierten zeigen, sondern für jede Aufnahme, auf der man ihn erkennen kann. Denn jeder Mensch hat das „Recht am eigenen Bild“ und kann entscheiden ob, wo und wie Fotos von ihm in der Öffentlichkeit zur Schau gestellt werden sollen. Dieses Recht wird nicht nur in § 22 Kunsturhebergesetz (KUG) festgelegt, sondern ist als Grundrecht verfassungsrechtlich verankert.

Kunsturhebergesetz

§ 22 verbietet, ein Bild „öffentlich zur Schau zu stellen“. Erforderlich ist stets die Einwilligung des Abgebildeten. Liegt eine Einwilligung vor, muss immer geprüft werden, ob diese die konkrete Verwendung des Fotos deckt. Wenn jemand der Veröffentlichung seines Bildes auf einer bestimmten Website zugestimmt hat, bedeutet dies nicht, dass er damit einverstanden ist, dass das Bild auch in einem anderen Zusammenhang veröffentlicht wird. Ebenso kann nicht angenommen werden, dass bei der Freigabe eines Bildes in einer geschlossenen Benutzergruppe auch die Veröffentlichung im freien Netz gewollt ist.

Wichtig:

Zeigt das Foto bzw. Video erkennbar minderjährige Personen, müssen vor einer Bildverwendung sowohl die minderjährige Person als auch dessen gesetzliche Vertreter um Erlaubnis gefragt werden.

§ 23 nennt Situationen, in denen ausnahmsweise eine Veröffentlichung ohne die Einwilligung des Abgebildeten erlaubt ist. Dies gilt z. B. wenn die Person nur als Beiwerk neben einer Landschaft erscheint oder ein fotografiertes Demonstrationszug veröffentlicht wird. Auch berühmte Personen (z. B. Politiker, Schauspieler) müssen es dulden, wenn von ihnen ungefragt Abbildungen veröffentlicht werden, die im Rahmen ihrer beruflichen Stellung aufgenommen wurden.)

Interessenabwägung

In jedem Fall muss eine Interessenabwägung vorgenommen werden. Dem Schutzbedürfnis des Abgebildeten steht das Informationsinteresse der Allgemeinheit gegenüber. Es kommt unter anderem darauf an, ob die Abbildung in die Intim-, Privat- oder Sozialsphäre des Abgebildeten eingreift. Je mehr die Abbildung in den Privatbereich eingreift, umso mehr kann sich der Abgebildete gegen die Veröffentlichung wehren und zwar unabhängig davon, ob der Abgebildete berühmt ist oder nicht.

Seien Sie also vorsichtig mit dem Einstellen von Fotos Ihrer Freunde und Bekannten sowie von berühmten Persönlichkeiten aus deren privatem Umfeld.

Urheberrecht von Texten

Texte sind als Schriftwerke vom Urheberrecht geschützt und der Schutz ist unabhängig davon, ob der Autor seinem Text einen Urheberrechtsvermerk anfügt oder nicht! Wann ein Text urheberrechtlichen Schutz genießt, hängt von seiner Schöpfungshöhe ab. Im Einzelfall kann es von der jeweiligen Formulierung oder der Länge des Textes abhängen, ob er Schutz genießt. Der Text muss die individuellen Züge seines Autors widerspiegeln, braucht aber keine bahnbrechenden Neuigkeiten aufzuweisen. Auch die hundertste Beschreibung des Handymodells ist urheberrechtlich geschützt, solange sie eine individuelle Gedankenführung beinhaltet, die den Text nennenswert macht und sich dadurch von anderen dieses Themas unterscheidet.

Sogar Gebrauchsanweisungen, bei denen z. B. die Technik Vorgaben für die textliche Gestaltung gibt, ist es für viele Richter ausreichend, wenn der verbleibende Spielraum durch den Verfasser fantasievoll genutzt wird. Gleiches gilt für Artikel in Zeitungen und Internetportalen. Auch Zeitungsinserate fallen hinsichtlich der optischen und sprachlichen Gestaltung in diese Kategorie.

Da es keine eindeutige Rechtsprechung gibt, sollten Sie bei Texten, die nicht von Ihnen selber verfasst wurden, davon ausgehen, dass das Urheberrecht greift und den Autor um Erlaubnis bitten, seinen Text nutzen zu dürfen.

Ausnahmen:

Zitate:

Zulässig und somit von einer Zustimmung befreit, ist das Zitieren. Jedoch muss man auch beim Zitieren darauf achten, dass fremde Werke bzw. Werkteile nur nach den Zitatrichtlinien des Urheberrechts verwendet werden. Ein bloßer Hinweis oder eine

Verlinkung zur Website, auf der sich das Original befindet, stellt noch kein Zitat dar.
Zwingend erforderlich ist ein eigenes Werk.

Amtliche Werke:

Das Nutzen von amtlichen Werken wie Gerichtsentscheidungen, Gesetzestexten, Verordnungen oder Bekanntmachungen von Behörden ist zustimmungsfrei und ohne Vergütungsansprüche erlaubt, solange es sich um die Originaltexte handelt.

abgelaufene Schutzdauer:

Nach der Schutzdauer von 70 Jahren nach dem Tod des Autors (bei Gemeinschaftswerken des letzten Autors), kann ein Werk zustimmungsfrei verwendet werden.

Werke unter freier Lizenz:

Werke, die Autoren z.B. unter eine "Creative Commons"-Lizenz gestellt haben, können unter den Bedingungen der jeweils gewählten Lizenzmodells genutzt werden und müssen bei der Nutzung auf diese Lizenz hinweisen.

Das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte können Sie unter folgender Webseiten-Adresse nachlesen: www.gesetze-im-internet.de/urhg/index.html